



**BWV**

Bildungsverband



## **Synopse -Kapitel Finanzprodukte- Proximus 4**

Gegenüberstellung fachlicher Änderungen  
von Proximus 3 zu Proximus 4

Stand 01.07.2018

Version 1.0

Die Synopse soll einen Überblick und eine Gegenüberstellung fachlicher Änderungen von Proximus 3 zu Proximus 4 darstellen.

Der Inhalt der Synopse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei der Überarbeitung von Schulungsunterlagen oder Lehrmaterialien ist zwingend Proximus 4 erforderlich.

Die Synopse ist ausschließlich online unter [www.bwv.de](http://www.bwv.de) erhältlich und wird bei Bedarf in einer neuen Version angepasst.

## Synopse zur Sparte Finanzen

Legende: Neuer oder geänderter Inhalt  
Entfallener Inhalt

§ bzw. Seite	Proximus 3 ALT	Proximus 4 <u>NEU</u>	Anmerkungen
	<p><b>Die Allgemeinen Anlagebedingungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen und die Besonderen Anlagebedingungen der Fonds wurden zeitlich und rechtlich angepasst. Die ursprüngliche Struktur wurde beibehalten.</b></p>		
1	<p><b>Grundlagen</b> 1. ... 2. Die Gesellschaft... Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.</p>	<p><b>Grundlagen</b> 1. ... 2. Die Gesellschaft... Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden <u>Sammelurkunden</u> (Anteilscheine) ausgestellt. <u>Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei Ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.</u></p>	
2	<p><b>Verwahrstelle</b> .. 4. Die Verwahrstelle haftet ... Abhandenkommens eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde.</p>	<p><b>Verwahrstelle</b> .. 4. Die Verwahrstelle haftet ... über das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes <u>im Sinne § des 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB</u> durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. ... <del>Die Gesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 77 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB die Möglichkeit (...) anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden</del></p>	

4	<b>Anlagegrundsätze</b>  Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen.	<b>Anlagegrundsätze</b>  <u>Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.</u>	
5	Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 2 KAGB erfüllt sind.	<del>Der Erwerb von Wertpapieren (...) erfüllt sind.</del> <u>Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach § 5 erwerbbar sind.</u>	
8		<u>2. Anteile an inländischen Sondervermögen (...)</u>	Neuer Punkt - bitte in Proximus 4 nachlesen
11	9. Die Gesellschaft darf (...)	9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des <u>§ 196 Absatz 1 KAGB</u> nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des <u>§ 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB</u> darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen <u>offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.</u>	Anpassungen
12	<b>Verschmelzung</b>  3. Verschmelzungen eines EU-OGAWS (...)	<b>Verschmelzung</b>  <u>3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.</u>	Anpassung

13	Wertpapier-Darlehen	<p><b>Wertpapier-Darlehen</b></p> <p>1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein <u>jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit</u> gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer <u>einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB</u> bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. <del>Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.</del></p>	Anpassung
16	Anteilscheine		Diverse Anpassungen bei den Punkten 1, 3 und 4. Punkt 5 wurde gestrichen
18	Ausgabe- und Rücknahmepreise	<p>1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile <del>wird der Wert der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten</del> <u>werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert)</u> ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der</p>	

		Vermögensgegenstände erfolgt gemäß der §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung(KARBV).	
22	Änderungen der Anlagebedingungen	Ist in Proximus 4 unter § 23 zu finden	
22		<b>Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle</b>	Neuer Punkt Bitte entnehmen Sie den Inhalt Proximus 4
<b>Wesentliche Anlegerinformationen und Besondere Anlagebedingungen – Bond Invest, Global Invest, Balance Invest, Statregic Invest</b>			
Umfangreiche Ergänzungen in allen Teilen (Seiten 408 – 423)			
	<b>Wesentliche Anlegerinformationen</b>		
2	<b>Risiko- und Ertragsprofil</b>	<b>Risiko- und Ertragsprofil</b> <u>Insbesondere folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein (...)</u>	Neuer Passus
4	<b>Wesentliche Anlegerinformationen</b> Grafik	<b>Wesentliche Anlegerinformationen</b> Grafik	Anpassung der Werte/ Grafik
5	<b>Praktische Informationen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Weitere Informationen finden Sie ...</li> </ul>	<b>Praktische Informationen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Weitere Informationen finden Sie ...</li> <li>▪ <u>Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik (...)</u></li> <li>▪ Der Fonds unterliegt den deutschen Steuergesetzen.</li> <li>..</li> <li>▪ Der Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FaFin) reguliert. <u>Die Proximus Invest GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.</u></li> </ul>	Ergänzung

	<b>Besondere Anlagebedingungen</b>	<b>Besondere Anlagebedingungen (Stand: 01.03.2018)</b> <b>§ 6 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)</b> Nr. 1 - 11	Umfangreiche Ergänzungen
<b>Allgemeine Bedingungen für Kredite und Darlehen</b>			
<b>5</b>	<b>Anpassung von Entgelten</b>	-	Gestrichen
<b>14</b>	<b>Fälligkeit der Forderung im Insolvenzfall</b>	-	Gestrichen
<b>20.2</b>	<b>Ersatzsicherheit bei Krediten bis zu 75.000 €</b>	-	Gestrichen
	<b>Schufa-Klausel</b>		Ergänzung
	<b>Preisaushang</b>		Aktualisierung

## Impressum

Herausgeber: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V.  
Arabellastraße 29, 81925 München

Autorenteam: Die inhaltliche Erarbeitung des vorliegenden Synopse erfolgte durch Experten aus der Branche.

Redaktion: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Die Synopse einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München. Jegliche unzulässige Nutzung der Synopse berechtigt das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V. zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer. Bei jeder autorisierten Nutzung der Synopse ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text und Abbildungen verwendet wurde, können weder Autoren noch Herausgeber und Redaktion für mögliche Fehler und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernehmen.

© Auflage 2018 Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Proximus 3 (ISBN 978-3-00-046005-0) und Proximus 4 (ISBN 978-3-00-059557-8 sind erhältlich unter [www.bwv.de/shop](http://www.bwv.de/shop)